

BMF - II/3 (II/3)
post.ii-3@bmf.gv.at

MMag. Marco Franz Rossegger
Sachbearbeiter

marco.rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Geschäftszahl: 2020-0.625.999

Ihr Zeichen: 2020-0.623.236

Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das Begutachtungsverfahren zu obigem Gesetzesvorhaben und nimmt wie folgt Stellung:

Verfahren nach § 9 F-VG

Mit der „Baulandmobilisierungsabgabe“ soll eine abgabenrechtliche Bestimmung (neu) geregelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 9 Abs. 1 F-VG „Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, [...] unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben [sind]“.

Da der ggst. Entwurf eine Landes(Gemeinde)abgabe zum Gegenstand hat, wird auch bei diesem Gesetzesbeschluss das Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 F-VG durchzuführen sein. Ein entsprechender Hinweis wäre in einem Vorblatt aufzunehmen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Es wird auf Art. 1 Abs. 3 des Konsultationsmechanismus hingewiesen, der normiert, dass Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden anzuschließen ist. Diese ist ebenfalls in dem Vorblatt aufzunehmen.

Wien, 30. September 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Gerlinde Zimmer

Elektronisch gefertigt